

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit dem Ziel gemeinsamen Wertpapiersparens

Präambel

Mit dem gegenständlichen Gesellschaftsvertrag werden die Vereinbarungen über den gemeinsamen Erwerb von Wertpapieren, die seit der Gründung dieser Gesellschaft nach bürgerlichem Recht am 15.5.1996 in Wien, Schottengasse 6, getroffen wurden schriftlich niedergelegt.

Die diesen Vertrag unterfertigenden Gesellschafter dieser Gesellschaft bestätigen mit ihrer Unterschrift die nun schriftlich festgehaltenen Regelungen des Gesellschaftsvertrages vollinhaltlich.

§ 1 (Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne der §§ 1175 ff ABGB und ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen "Veranlagungsgruppe 1 Gesellschaft nach bürgerlichem Recht"

§ 2 (Zweck der Gesellschaft)

Zweck der Gesellschaft ist das langfristige gemeinsame Wertpapiersparen.

§ 3 (Sitz der Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Gesellschafter)

1. Gesellschafter kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein.
2. Die Zahl der Gesellschafter ist unbeschränkt.
3. Jeder Gesellschafter muss Mitglied des InvestmentClub Austria, einem Verein zur Förderung des Investmentgedankens, sein.
4. Jeder Gesellschafter hat eine Treuhandvereinbarung im Sinne der Anlage ./A mit dem Treuhänder der Gesellschaft abgeschlossen bzw. vor seinem Beitritt zur Gesellschaft abzuschließen.
5. Neben den per 1.1.2020 bestehenden Gesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der sämtliche Voraussetzungen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag und gemäß den Anforderungen der konto- und depotführenden Bank als „Treugeber“ sowie die Anforderungen des Treuhänders erfüllt hat, eine Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat und der gegenständliche Gesellschaftsvertrag unterfertigt wurde.
6. Der neu eintretende Gesellschafter nimmt ab dem ersten des auf seinen Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust (im Ausmaß seines Gesellschaftsanteiles gem. § 8) der Gesellschaft teil.
7. Die Gesellschafter haben an der gesellschaftlichen Willensbildung und den zu treffenden Maßnahmen nach Kräften und mit gebotener Sorgfalt mitzuwirken, den Gesellschaftszweck redlich zu fördern und alles zu unterlassen, was den Gesellschaftsinteressen schadet. Insbesondere ist jeder Gesellschafter zur aktiven Mitwirkung an den Entscheidungen über die gemeinsame Veranlagung verpflichtet.
8. Jeder Gesellschafter hat sämtliche Änderungen seiner Personalien unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft und dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, dies betrifft insbesondere die e-mail-Adresse bzw. die Adresse einer anderen elektronischen Textform, falls vereinbart (s. Z 9)

9. Jeder Gesellschafter muss über eine funktionsfähige Adresse zum Austausch elektronischer Nachrichten (elektronische Textform) und einen Internetanschluss verfügen um am laufenden Entscheidungsprozess hinsichtlich der Veranlagung des Gesellschaftsvermögens aktiv mitwirken zu können. Derzeit ist es erforderlich eine gültige e-mail-Adresse zu haben. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere elektronische Textform definieren.
10. Jeder Gesellschafter muss in Österreich uneingeschränkt steuerpflichtig sein und muss sämtliche Nachweise hinsichtlich des Steuerstatus und allenfalls von der Depotbank des Treuhänders geforderten weitere Nachweise unverzüglich beibringen.
11. Die Gesellschafter überprüfen die Protokolle der Gesellschafterversammlung.

§ 6 (Treuhänder/Konto und Depot)

1. Die Gesellschaft führt selbst keine Konten oder Depots.
2. Der Treuhänder führt die Konten und Depots der Gesellschaft.

§ 7 (Einzahlungen)

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich eine Gesellschaftereinlage auf das laufende Treuhandkonto der Gesellschaft beim Treuhänder durch Banküberweisung einzuzahlen.
2. Die Gesellschaftereinlage kann durch laufende Einzahlungen in Höhe von mindestens EUR 25,-- bis maximal EUR 3.000.— pro Monat getätigt werden. Überdies kann auch eine einmalige Gesellschaftereinlage in Höhe von mindestens EUR 500,-- bis maximal EUR 50.000,-- geleistet werden.
3. Je Geschäftsjahr (gem. § 4) ist die Einzahlung auf maximal EUR 50.000 pro Gesellschafter beschränkt.

§ 8 (Gesellschaftsvermögen, Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und Bewertung)

1. Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nach Bruchteilen zu. Für jeden Gesellschafter wird ein Anteilskonto geführt auf dem die Bruchteile seines rechnerisch anteiligen Vermögens verbucht sind.
2. Die Einzahlungen der Gesellschafter (gem § 7) werden in rechnerische Anteile umgewandelt, die anteilskontenmäßig gutgeschrieben werden und auch einen Bruchteil eines rechnerischen Anteils ausmachen können (Unit-System).
3. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung können die rechnerischen Anteile von maximal zwei Gesellschaftern gemeinsam berechnet werden.
4. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter auch mehrere rechnerische Anteile am Gesellschaftsvermögen halten.
5. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt zumindest halbjährlich zum Tag der letzten Börsennotiz im Kalenderhalbjahr und kann auch öfter erfolgen, maximal jedoch monatlich. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börsen bewertet, wobei als Basis die von der Depotbank zur Verfügung gestellten Depotverzeichnisse per Monatsultimo des Bewertungszeitpunktes herangezogen werden. Kontoguthaben werden zum Wert ohne die noch nicht gutgeschriebenen Zinsen, Anleihen etc. ohne aliquote Stückzinsen bewertet.
6. Latente Steuern oder sonstige zukünftige Wertminderungen (z.B. Spesen etc.) werden zum Bewertungsstichtag betragsmäßig ermittelt und mindern die Bewertung des Gesellschaftsvermögens.
7. Die Depotbewertung, aus der sich die jeweilige rechnerischen Anteilswerte der Gesellschaftervermögensanteile ergeben, wird allen Gesellschaftern durch Veröffentlichung im Internet (z.B. auf der Homepage des InvestmenClub Austria) oder an einem anderen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Ort bekanntgemacht.

§ 9 (Verwendung der Einzahlungen und der Erträge)

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Wertpapieren dürfen nur zur Anlage in börsennotierten Wertpapieren und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
2. Die Entscheidungen betreffend die Wertpapierveranlagungen werden in der Gesellschafterversammlung gem. § 15 Abs. 7. und 8. getroffen.
3. Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines

Halbjahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.

§ 10 (Verwaltungskosten)

1. Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.
2. Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt pro Kopf und nicht nach rechnerischen Anteilen am Gesellschaftsvermögen.

§ 11 (Kredite)

1. Die Anschaffung von Wertpapieren auf Kredit ist nicht vorgesehen.
2. Die Anschaffung von Wertpapieren, die eine Verpflichtung über den eigentlichen Kaufpreis hinaus (z.B. Nachschusspflicht) nach sich ziehen können, ist ausgeschlossen.

§ 12 (Gewinn und Verlust)

Etwaige in einem Kalenderjahr realisierte Kursgewinne bzw. -verluste sowie alle Erträge aus Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge aus der Wertpapierveranlagung und den Treuhandkonten der Gesellschaft werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Kapitalanteil zugerechnet. Grundsätzlich sind keine Ausschüttungen vorgesehen, jeder Gesellschafter kann Auszahlungsanträge stellen, welche in der Gesellschafterversammlung gem. § 13 zu genehmigen und abzuhandeln sind.

Für allfällige Verluste, die aus Dispositionen aufgrund von Mehrheitsentscheidungen in der Gesellschafterversammlung gem. § 13 entstanden sind, können von den Gesellschaftern keinerlei Ersatzansprüche gestellt werden.

§ 13 (Gesellschafterversammlung)

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar bis längstens Ende April hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden. Darüberhinaus können jederzeit weitere außerordentliche (AO) Gesellschafterversammlungen einberufen werden. Die Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt über eine elektronische Textform (z.B. per e-mail) und/oder über Bekanntmachung im Internet (z.B. auf der Homepage des InvestmentClub Austrias) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
3. AO Gesellschafterversammlungen im Geschäftsjahr sind ebenfalls über eine elektronische Textform und/oder Bekanntmachung im Internet mit einer Frist von mindestens zwei Tagen einzuberufen.
4. Beschlüsse gem. § 14 Z 5 bis 10 können nur in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Geschäftsführung hat eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich die Geschäftsführung hierzu auffordert oder sonstige Gründe dies notwendig machen. Die Einberufung erfolgt wie unter Abs. 2. beschrieben.
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer, bei Verhinderung durch einen Vertreter aus den Reihen der Gesellschafter einberufen und geleitet.
6. Über das Ergebnis der Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden und in das allen Gesellschaftern über Verlangen Einsicht gewährt wird.

§ 14 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über:

1. Alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Anlagepolitik, sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren.
3. Die Neuaufnahme von Gesellschaftern.
4. Die Auszahlung bzw. Abschichtung von Gesellschaftsvermögen über Antrag von Gesellschaftern.
5. Die Deckung der Verwaltungskosten.

6. Die Wahl der Geschäftsführer sowie über deren Entlastung.
7. Die Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigem Grund.
8. Den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund.
9. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
10. Die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit)

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend ist.
2. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss 30 Minuten zugewartet werden, ob weitere Gesellschafter an der Versammlung teilnehmen. Nach 30 Minuten ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben, wenn bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens fünf Gesellschafter, bei AO Gesellschafterversammlungen mindestens drei Gesellschafter anwesend sind.
3. Bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen, bei denen Beschlüsse gem. § 14 Z 9 u 10 zu treffen sind, haben mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend zu sein. Sollte dieses Anwesenheitsquorum auch nach 30 Minuten nicht erreicht sein, ist eine neuerliche ordentliche Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung mit der in § 13 Z 2 vorgesehenen Frist einzuberufen. Bei dieser neuerlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung gilt das Anwesenheitsquorum gemäß § 15 Z 2.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Beschlüsse gem. § 14 Z 7 bis 10 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
6. Bei der Beschlussfassung gem. § 14 Z 7 und 8 nehmen der auszuschließende Gesellschafter bzw. die abzuberaufenden Geschäftsführer an der Abstimmung nicht teil.
7. Jeder Gesellschafter, der am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Gesellschafter schriftlich zur Abgabe seiner Stimme ermächtigen. Dauerhafte Stimmrechtsermächtigungen sind maximal für ein Geschäftsjahr möglich. Ein Gesellschafter kann nicht mehr als fünf abwesende Gesellschafter vertreten. Vertretungen werden protokolliert.
8. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung betreffend den Kauf von Wertpapieren für die gemeinsame Wertpapierveranlagung verstehen sich als vorläufige Beschlüsse, sofern nicht alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten waren. In diesem Fall werden die Abstimmungsergebnisse unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung im Internet (z.B. auf der Homepage des InvestmentClubs Austria) oder in definierter elektronischer Textform gem. § 5 Z 9 auch allen nicht vertretenen Gesellschaftern bekanntgemacht.
 Jeder Gesellschafter, der in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten war und mit dem Kauf eines Wertpapiers nicht einverstanden ist, kann seine Stimme nachträglich durch Erklärung gegenüber dem protokollverantwortlichen Geschäftsführer oder Gesellschafter, spätestens bis zum Ende des der Veröffentlichung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses folgenden Kalendertages abgeben.
 Nachträgliche Stimmabgaben sind nur gemäß der im Protokoll definierten elektronischen Textform möglich (z.B. e-mail).
 Sollte die Mehrheit aller Gesellschafter (Neinstimmen in der Gesellschafterversammlung sind dabei zu berücksichtigen) den in der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wertpapierkauf ablehnen, wird der Kauf nicht durchgeführt.
 Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist wird für den Fall, dass sich eine Entscheidungsänderung ergibt, das Ergebnis des Einspruchsverfahrens vom protokollverantwortlichen Geschäftsführer oder Gesellschafter festgestellt und veröffentlicht.
 Das finale Abstimmungsergebnis wird dem Treuhänder zur weiteren Abwicklung übergeben.
 Beschlüsse zu Wertpapierverkäufen können nicht beeinträchtigt werden, da die Gesellschafter, die damit nicht einverstanden wären, in keiner Weise benachteiligt würden.
9. Ist ein Gesellschafter, der in der Gesellschafterversammlung oder im Einspruchsverfahren gegen den Kauf gestimmt hat, mit dem Abstimmungsergebnis nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit umgehend längstens jedoch bis zum dritten Kalendertag nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses den Antrag auf Austritt aus der Gesellschaft zu stellen, wobei der Abfindungsbetrag in diesem Fall noch ohne das Wertpapier, für das ausdrücklich dagegen gestimmt wurde erfolgt (die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt in diesem Fall mit einem Baräquivalent für das abgelehnte Wertpapier). Ist der Antrag auf Austritt nicht bis zum dritten Kalendertag nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses bei der Gesellschaft eingegangen, so gilt die Zustimmung des Gesellschafters zum Erwerb des Wertpapiers als erteilt.

§ 16 (Geschäftsführung)

1. In der ersten Gesellschafterversammlung nach erfolgter Codifizierung der Gesellschaft durch diesen Gesellschaftsvertrag bzw. jeweils in der ersten Gesellschafterversammlung eines jeden Kalenderjahres wählen die Gesellschafter mindestens zwei maximal jedoch fünf Geschäftsführer für die Dauer eines Geschäftsjahres.
2. Die Wiederwahl von Geschäftsführern ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

§ 17 (Aufgaben der Geschäftsführung)

1. Die Geschäftsführer sind ermächtigt gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer alle Rechtsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen (4-Augen-Prinzip).
2. Die Geschäftsführer oder ein Vertreter aus den Reihen der Gesellschafter berufen die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
3. Die Geschäftsführung veröffentlicht die Abstimmungsergebnisse hinsichtlich der Wertpapierveranlagung gem. § 15 Pkt.7 und leitet die endgültigen Abstimmungsergebnisse gemeinsam mit ggf. sonstigen Beschlüssen zu Gelddispositionen an den Treuhänder zur weiteren Abwicklung weiter.
4. Die Geschäftsführung überwacht die Einzahlungen und die anlaufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft.
5. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind. Jedem Gesellschafter ist über Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
6. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass stets aktuelle Listen der Gesellschafter zur Verfügung stehen.
7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
8. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Geschäftsführung für das Verlassenschaftsverfahren eine Bewertung des rechnerischen Anteiles am Gesellschaftsvermögen per dem auf den Todestag folgenden Bewertungsstichtag gem. § 8 vornehmen lassen.

§ 18 (Teilabfindung von Gesellschaftervermögen und Ausscheiden aus der Gesellschaft)

1. Eine Teilabfindung von Gesellschaftsanteilen oder ein Ausscheiden aus der Gesellschaft kann jederzeit beantragt werden und wird in der dem Antrag folgenden Gesellschafterversammlung (gem. §§ 13 u. 14) abgehandelt.
2. Teilabfindungs- oder Austrittsanträge sind schriftlich an den Treuhänder und an die Geschäftsführung zu stellen und können längstens bis zum Vortag einer Gesellschafterversammlung gem. § 13 eingebracht werden.
3. Für den Fall, dass es keine Mehrheiten für erforderliche Wertpapierverkäufe in der Gesellschafterversammlung gibt, wird die Geschäftsführung den Verkauf der größten Wertpapierpositionen in alphabetischer Reihenfolge beauftragen bis die notwendigen Barmittel zur Verfügung stehen.
4. Die (Teil-)Auszahlung des Gesellschaftsanteilsvermögens erfolgt nach der Bewertung zum nächstfolgenden Bewertungsstichtag gem. § 8 zeitnahe durch den Treuhänder.
5. Im Todesfall eines Gesellschafters erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben. Ein Aufgreifen der Gesellschaftsanteile durch Erben ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 5 möglich.
6. Von jeder Teilauszahlung oder Abfindung werden die aliquoten Verkaufsspesen pauschal einbehalten. Der Pauschalsatz beträgt derzeit 1% vom Abfindungsbetrag, errechnet sich an den durchschnittlichen Verkaufsspesen der depotführenden Bank, und kann laufend durch die Gesellschafterversammlung angepasst werden.

§ 19 (Fortbestehen der Gesellschaft)

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Im Falle des Todes des Gesellschafters, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafters oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters besteht ein Kündigungsrecht seitens der Gesellschaft.
3. Sinkt die Zahl der Gesellschafter unter fünf Gesellschafter ist die Gesellschaft gem. § 20 aufzulösen.

§ 20 (Liquidation der Gesellschaft)

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die bisherigen Geschäftsführer als Liquidatoren die Abwicklung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit Dreiviertel- Mehrheit der Stimmen einen anderen Gesellschafter als Liquidator.
2. Die Liquidation ist durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich aber erst nach gänzlicher Liquidation des Vermögens auszus zahlen.
3. Für die Liquidation ist ein angemessener Zeitraum von maximal einem halben Jahr vorzusehen um sämtliche Vermögenswerte interessewährend für alle Gesellschafter bestmöglich zu veräußern.
4. Lassen sich innerhalb dieses Zeitraumes nicht alle Vermögensgegenstände (Wertpapiere) veräußern kann über Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Akontozahlung auf den Liquidationserlös an alle Gesellschafter geleistet werden, wobei ein vom Liquidator festzusetzender Kostenbeitrag für allfällige Liquidationskosten bis zur endgültigen Liquidation einzubehalten ist.

§ 21 (Abänderungen und Ergänzungen)

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gem. §§ 13, 14 und 15 möglich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind als „Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag“ schriftlich zu fassen und mit dem Protokoll der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern bekannt zu machen und dem Original des Gesellschaftsvertrages beim Treuhänder anzureihen.

§ 22 (Ergänzende Vorschriften)

1. Dieser Gesellschaftsvertrag ersetzt sämtliche zuvor getroffenen Schriftlichen Vereinbarungen, insbesondere die „Geschäftsordnung über den gemeinsamen Erwerb von Wertpapieren“ und alle Sondergeschäftsordnungen.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag wird in einem Original errichtet, welches beim Treuhänder hinterlegt wird und von den Gesellschaftern beim Treuhänder nach Legitimation unterfertigt wird.

Beilage ./A (Treuhandvereinbarung)

Unterschriften auf beiliegenden Gesellschafterlisten